

# Maskenbildner

## Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Maskenaufbau und Spezialeffekte für Auszubildende im Ausbildungsberuf Maskenbildner/-in“

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15.07.2010 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Maskenaufbau und Spezialeffekte“.

### § 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf Maskenbildner/-in über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
  - im anerkannten Ausbildungsberuf Maskenbildner/-in ausgebildet wird und
  - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Maskenbildner/-in.

### § 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teile im Beruf des Maskenbildners:
  1. Historische Frisuren
  2. Formbau
  3. special effects
- (2) Über die drei Fachbereiche erfolgt eine Prüfung mit einer Gesamtdauer von höchstens 90 Minuten.

### § 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind (50 Punkte).

### § 5 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe ein Zeugnis aus, in dem das Prüfungsergebnis in Punkten und Noten aufgeführt ist.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Zusatzqualifikation tritt die bisherige Zusatzqualifikation vom 13.01.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 15. Juli 2010

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident



(Bernd Bechtold)

Der Hauptgeschäftsführer



(Prof. Hans-Peter Mengele)